

BVGer D-3500/2011 vom 28. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3500_2011

FR: TAF D-3500/2011 du 28 octobre 2011

IT: TAF D-3500/2011 del 28 ottobre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Anwendung.

E. 1.3

Mit dem Entscheid in der Sache selbst braucht über die formelle Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung nicht befunden zu werden. Hingegen bleibt der Vollzug der Wegweisung bis zu anders lautender Anordnung des BFM (vgl. nachstehend E. 5) im Sinne der Verfügungen vom 22. Juni 2011 einstweilen ausgesetzt (vgl. Bst. D hiavor).

E. 1.4

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Die Gesuchstellenden machen den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden entscheidender Beweismittel, die im früheren Verfahren von den Gesuchstellenden nicht beigebracht werden konnten) geltend und zeigen ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Die von den Gesuchstellenden geltend gemachte begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Roma in Serbien bildete Gegenstand des ordentlichen Verfahrens. Dieses von den Gesuchstellenden vorgebrachte Sachverhaltselement erfuhr nicht nur eine einlässliche Begründung im erstinstanzlichen Entscheid des BFM vom 10. Februar 2009 unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 AsylG, sondern die Asylrelevanz der diesbezüglichen Vorbringen der Gesuchstellenden wurde auch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2011 in Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen gewürdigt und verneint. Sodann sind die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel (Internetausdrucke) nicht geeignet, eine zugunsten der Gesuchstellenden lautende Beurteilung in dieser Frage herbeizuführen. Diesen kann mangels Fallbezug beweisrechtlich keine Bedeutung beigegeben werden. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich die Ausführungen in den beiden Internetausdrucken zudem auf Gegebenheiten respektive Umstände beziehen, welche zeitlich ein Jahr und mehr vor Fällung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2011 einzuordnen sind, mithin im ordentlichen Verfahren hätten beigebracht werden können. Insgesamt beschränken sich die Gesuchstellenden letztlich auf eine - im Revisionsverfahren unbeachtliche - appellatorische Kritik am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Vor diesem Hintergrund ist die Erheblichkeit der eingereichten Beweismittel in Abrede zu stellen, mithin der angerufene Revisionsgrund nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht gegeben.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2011 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Bezüglich der geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigung von D. _____ ist die Eingabe vom 21. Juni 2011 respektive 7. Juli 2011 (vgl. Bst. C und G hiervor) unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Wiedererwägung in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 VwVG an das BFM zu überweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 6. Juli 2011 in der gleichen Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.